

RS Vwgh 1997/5/28 97/12/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1997

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §80 Abs2;

GehG 1956 §24a Abs3;

Rechtssatz

Eine Wohnung ist nur dann als Dienstwohnung anzusehen, wenn der Beamte zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben im Ausland GERADE DIESE Wohnung beziehen MUSSTE. Für die Qualifikation einer Wohnung als Dienstwohnung oder Naturalwohnung ist daher die Frage, ob der darin untergebrachte Beamte aus welchen Gründen auch immer verhalten ist, eine andere Wohnung aufrecht zu erhalten und die Kosten hierfür zu bestreiten, irrelevant.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997120140.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at